

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 26 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk	Wahlraum	
Nr.	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
001	Angermünder Bildungswerk e.V., An der MTS 7, 16278 Angermünde	ja
002	Haus Uckermark, Hoher Steinweg 17/18, 16278 Angermünde	ja
003	Einstein-Gymnasium, Heinrichstraße 7, 16278 Angermünde	ja
004	Volkssolidarität Bbg. e.V., Straße des Friedens 5a, 16278 Angermünde	ja
005	Schule für Ergotherapie, Rudolf-Breitscheid-Str. 41a, 16278 Angermünde	ja
006	Gustav-Bruhn-Schule, Rudolf-Breitscheid-Straße 12, 16278 Angermünde	ja
007	Gustav-Bruhn-Grundschule Mensa, Rudolf-Breitscheid-Straße 12, 16278 Angermünde	ja
008	Ehm-Welk-Oberschule Mensa, Puschkinallee 30a, 16278 Angermünde	ja
009	Altkünkendorf-Wolletz, DGH Altkünkendorf, Altkünkendorfer Straße 20, 16278 Angermünde	ja
010	Biesenbrow, DGH Biesenbrow, Heidenstraße 16, 16278 Angermünde	ja
012	Bruchhagen, Versammlungsraum Bruchhagen, Schöne Aussicht 16, 16278 Angermünde	ja
013	Crussow, Vereinshaus Crussow, Gellmersdorfer Straße 1a, 16278 Angermünde	ja
014	Frauenhagen, Vereinshaus „Zum Dorfkrug“, Alte Dorfstraße 13, 16278 Angermünde	ja
015	Gellmersdorf, DGH Gellmersdorf, Kirchweg 3, 16278 Angermünde	nein
016	Görlsdorf, DGH Görlsdorf, Zum Postbruch 2, 16278 Angermünde	ja
017	Greiffenberg, DGH Greiffenberg, Burgstraße 6, 16278 Angermünde	ja
018	Günterberg-Schmiedeberg, Feuerwehrgerätehaus Günterberg, Dorfmitte 32, 16278 Angermünde	ja
019	Herzsprung-Bölkendorf, DGH Herzsprung, Lindenstraße 15, 16278 Angermünde	nein
020	Kerkow-Welsow, DGH Kerkow, Kerkower Dorfstraße 7, 16278 Angermünde	ja
021	Mürow, DGH Mürow, Hauptstraße 13, 16278 Angermünde	ja
022	Neukünkendorf, Gemeindezentrum Neukünkendorf, Straße am Haussee 11, 16278 Angermünde	ja
023	Schmargendorf-Zuchenberg, DGH Schmargendorf, Zum Dorfanger 35, 16278 Angermünde	ja
025	Steinhöfel, Versammlungsraum der FFW Steinhöfel, Steinhöfler Str. 37 16278 Angermünde	nein
026	Stolpe, Versammlungsraum Stolpe, Leopold-von-Buch-Straße 35, 16278 Angermünde	nein
028	Wilmsdorf, Gut Wilmsdorf-Sozialgebäude Flachbau, Wilmsdorfer Straße 23a, 16278 Angermünde	nein
030	Dobberzin, Vereinshaus Dobberzin, Dobberziner Dorfstraße 2, 16278 Angermünde	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 31.01.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 23.02.2025 um 16.00 Uhr im Rathaus der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde:

9100 Briefwahlbezirk I
9101 Briefwahlbezirk II
9102 Briefwahlbezirk III
9103 Briefwahlbezirk IV

zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre Erststimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

ihre Zweitstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine vertretende Person anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Angermünde, den 23.01.2025
Die Wahlbehörde der Stadt Angermünde